

Das

Heidenwuhr bei Säckingen,

eine römische Wasserleitung.

Mit Urkundenbeigaben

von

Joh. Vetter,

großh. Registrator und Secretär des Vereins für Badische Ortskunde.



Karlsruhe

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

1866

Von der 3449' hohen Lang Eck bei Hornberg her fließt ein kleiner Bach nach Süden, der bis etwas unterhalb der Straße von Hütten nach Glashütten (der sog. Hasenrütte) Altbach genannt wird. Folgte der Bach von hier an seinem natürlichen Laufe, so würde er mit dem Seelbach an Rickenbach und Wickartsmühle vorbei zur Murg fließen; allein er verläßt dort die Thalsohle und folgt, von nun an Heidenwuh genannt, in vielen Krümmungen dem gegen den Rhein ziehenden Höhenzuge, welcher durchgehends eine Höhe von 2500' bis 3000' behält; bei Egg nimmt ihn eine gegen Säckingen sich richtende Bergeinsenkung, die sog. Rüschi, auf und leitet ihn in den, eine halbe Stunde hinter jener Stadt 1273' hoch gelegenen Schwarzsee. Diesen verläßt er, den Namen zum dritten Mal ändernd, als Gießen, nimmt seinen Lauf zur Stadt hinunter, deren Mühlen und sonstige Gewerke betreibend, und fällt beim sog. Gießenspitze in den Rhein. Der Bach hat von seiner Quelle an bis zur Ausmündung eine Länge von etwa 6 Stunden und ein Gefäll von ca. 3400'.

Auf den ersten Blick läßt sich erkennen, daß dieser Bergbach von Hütten bis nach Egg keine natürliche, sondern eine künstliche, zum größten Theil in Felsen eingehauene Leitung hat, was auch durch einen im Jahre 1858 eingenommenen amtlichen Augenschein (dem der Verfasser dieses beiwohnte) zur vollen Gewißheit wurde. Seine Anlage mußte also einen besondern Zweck gehabt haben, nämlich den, daß der Bach nur den Mühlen und Gewerken der Stadt Säckingen dienen sollte, die ihn auch zu unterhalten haben, während die anwohnenden Orte ihn nur in beschränktem Maße, nämlich an Sonn- und gebotenen Feiertagen, zur Wiesenbewässerung benützen dürfen.

Dieses ausschließliche Eigenthumsrecht der Bachgenossen von Säckingen entstammt der ältesten Zeit, und ist in alten ^[4] obrigkeitlichen Urkunden (die älteste bekannte datirt von 1457) verbrieft, was jedoch nicht zu verhindern vermochte, daß von Zeit zu Zeit über das Eigenthum und das Recht zur Benützung mit denjenigen Orten, deren Gemarkungen der Bach berührt, Streitigkeiten sich erhoben, die jeweils auf amtlichem Wege ihre Erledigung fanden; letztmals — nach vorausgegangenen größern Verhandlungen — im Jahre 1858 u. 1865.

Aus der Urkunde von 1457 geht deutlich hervor, daß die Rechte der Säckinger althergebrachte und stets dieselben waren, wie sie dort beschrieben und es noch heute sind. Bisher begnügte man sich damit, und wurde es noch nie versucht, der Entstehung dieser künstlichen Leitung und deren Benützungsrecht nachzuspüren; ich will es deshalb in Folgendem thun.

Seit der ältesten bekannten Zeit und das ganze Mittelalter hindurch gehörte die Landschaft Hauenstein verschiedenen Herrschaften an; in demjenigen Theile, welcher vom Heidenwuhre durchflossen wird, waren es namentlich die Abtei St. Blasien und die Commende Beuggen, die

Herren von Schönau und von Bärenfels, sowie, jedoch in geringerm Maße, das Stift Säckingen, welche sich in Land und Leute theilten. Es zeigt schon dieser Umstand die Unmöglichkeit an, daß in jener ganzen Zeit ein so wichtiges Recht bei der Wasserarmuth dieser Gegend den sonst natürlichen Berechtigten, den Anwohnern, nicht mehr entzogen und einigen wenigen, fernwohnenden Gewerksgenossen zugewendet werden konnte. Die Stadt Säckingen aber war nie so mächtig, dasselbe gewaltsweise zu erlangen; selbst das sonst mächtige Stift hätte dies dem hier mehr begüterten St. Blasien und den sonstigen Herrschaften gegenüber nicht vermocht. Zudem gehörte der Bach nie dem Stifte; seiner wird als Eigenthümer oder Mitbesitzer in keiner Urkunde erwähnt. Hätte dieses wirklich die Leitung angelegt und unterhalten, so müßten darüber irgend welche Urkunden oder Aufzeichnungen bestehen; ebensowenig läßt sich annehmen, daß es seinen Grundsätzen untreu wurde und in großmüthiger Weise einer so wichtigen Berechtigung zu Gunsten der Stadt sich entäußerte.

Diese Umstände sprechen klar dafür, daß diese Wasserleitung schon früher und zu einer Zeit entstanden sein muß, wo das ganze Gebiet noch in einer Hand vereinigt war. Die alten Germanen errichteten keine derartigen Werke; das Heidenwuhr muß deshalb in der Zeit der römischen Herrschaft ^[5] über das Zehntland oder Obergermanien entstanden sein, ebenso wie die gleichartigen bei Laufenburg ansmündenden Hännener und die Hochsaler Wühre.

Daß der Hauenstein eine römische Militär-(Veteranen-) Colonie war, darf so ziemlich als gewiß angenommen werden. Römische Spuren sind daselbst jetzt noch verschiedene vorhanden, worunter insbesondere der Römerthurm, sowie die Heidenschmiede bei Wieladingen, die sog. Heidenhäuser zu Bergalingen, Rickenbach, Hanner und Oberhof ec.; eine kleine Wasserleitung beim Timos; der Bärenfels (Burgruine) und verschiedene, im Kirchspiel Rickenbach gefundene (und in meinem Besitze befindliche) römische Münzen, darunter ein Probus und Gratian u. s. w.; ferner die von mir in der *Badenia* III, 74 ff. beschriebenen römischen Werke zu zählen sind. Weitere Notizen enthält ein in nächster Zeit in jener Zeitschrift folgender Aufsatz, worin zugleich auch ausgeführt wird, daß an der Stelle der heutigen Stadt Säckingen die römische Feste Sanctio, und da, wo die heutige Vorstadt steht, ein zu diesem Platze gehöriger celtischer Flecken, *Ca-Sangita*, sich befanden. Diese celtischen Ansiedlungen hatten die römischen Besatzungen, unter deren Schutze sie wohnten, mit dem nöthigen Lebensbedarf zu versorgen. Sie betrieben daher Ackerbau, Handel und Gewerbe. Da das Brod in der Verpflegung der römischen Heere stets einen wichtigen Bestandtheil bildete, so waren Mühlen bei allen ständigen Besatzungen Bedürfniß, zu deren Betreibung das Wasser, das bei Säckingen sowohl als bei Laufenburg, trotz der Nähe des Rheins, mangelte, aus der Ferne hergeleitet werden mußte. So entstanden das

Heidenwuh und die beiden andern Wühren, und daher rührt das ausschließliche Recht der Müller von Säckingen zur Benützung des erstern, und deshalb, und weil das Wuh in ununterbrochener Benützung derselben sich befand und erhielt, findet man allein dafür eine genügende Erklärung. In dieser ununterbrochenen Fortbenützung (wäre sie unterbrochen worden, so wäre das Wuh verfallen und eine spätere unbeschränkte Wiederaneignung unmöglich geworden) liegt aber auch eine weitere Bestätigung der Richtigkeit Dessen, was an einer andern Stelle von mir behauptet wird, nämlich, daß nach der Zerstörung der römischen Feste Sanctio die bürgerliche celtische Ansiedlung erhalten blieb, und diese beim Erscheinen des hl. Fridolin noch vorhanden war.

Nun lebt zwar heute noch unter den Bewohnern des Hauensteins die Sage, das Heidenwuh sei ehemals von Bergalingen an südöstlich zur Heidenschmiede bei Wieladingen geleitet gewesen, weil aus dem Namen der letztern nicht nur vom Volke, sondern auch von Gelehrten auf eine ehemals vorhanden gewesene Schmiede der Heiden, d. i. der Römer, geschlossen wird. Diese Annahme beruht auf einem Irrthum. Jene Heidenschmiede war ein römisches, von mehreren Umwallungen umgebenes Wachthaus zum Schutze des hier vorüberziehenden Walles, und die — nach glaubhaften Mittheilungen — in seiner Nähe aufgefundenen Spuren einer Wasserleitung können nur einer solchen angehört haben, welche jenem Wachtposten das Trinkwasser zuzuführen hatte. Eine Schmiede wäre auch nicht auf diese steile Anhöhe, ohne alles Wasser, sondern an die dieselbe bespülende Murg, wie es mit der Harpölinger Mühle geschah, gebaut worden. Von einer Ableitung des Heidenwuhrs hierher — die wieder eine künstliche hätte sein müssen — konnte ich bei meinen desfallsigen Forschungen nichts entdecken und hätte, wie gesagt, auch keinen Zweck gehabt.

Daß das Heidenwuh ein von Menschenhand und von den Römern angelegtes Werk ist, beweist schon sein Name, denn die ursprüngliche Benennung Altbach bedingt das Vorhandensein eines neuen Bachs, worunter, weil keine derartige Bachbezeichnung in der Gegend vorkommt, einzig dies neuangelegte Heidenwuh verstanden sein kann; sodann wurden in der christlichen Zeit alle größern, von Menschenhand herrührenden Werke, welche aus heidnischer, insbesondere römischer Zeit herstammten, „heidnische“ genannt, welche Bezeichnung später und für neuentstandene Anlagen nicht mehr gebraucht werden konnte.

Endlich spricht auch die Thatsache, daß das Heidenwuh, trotz seiner vielfachen Krümmungen, gerade nur insoweit, als die künstliche Leitung reicht, die Grenze zwischen den verschiedenen anstoßenden Gemarkungen bildet, für sein hohes Alter und dafür, daß es bereits vorhanden war, bevor die umliegenden Orte bestanden, beziehungsweise feste Gemarkungen besaßen.

Den Bachgenossen von Säckingen steht somit nicht bloß in Folge ihrer alten Urkunden und Jahrhunderte langen Besitzes, sondern mehr noch als den ursprünglichen Erbauern des ^[7] Heidenwuhres, dessen alleiniges Eigenthums- und Benützungsrecht zu.

Da die meisten Streitigkeiten in der Unkenntniß dieser Verhältnisse und der vorhandenen Urkunden und Entschiede ihren Grund hatten, so dürfte das Erscheinen dieses Werkchens beiden Theilen erwünscht und ihnen damit gedient sein.

1. Haupturkunden von 1457 und 1591.

(Original im Stadtarchiv Säckingen; Ausfertigung bei den Acten des Amts I, 13.)

Ich Hanß Ludwig von Heideck ec. der fürstl. durchleucht Ertzherzog Ferdinand zu Oesterreich ec. und Meines gnedigsten Herren und Landfürsten Waldvogt der Grafschaft Hanenstein, und Schultheiß der Stadt Waldshut, bekenn öffentlich, und thuen khund offenbar allermeniglich mit diesem Brief. Daß anheut dato die Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsamem und weißen Herren Schultheiß und Rath der Statt Seggingen meine freündliche liebe Herren, guete Freund und Nachbaren, an Einem: So dann die Ersamen, und bescheidene Mir gnedigst anbefohlenen Amtsunterthanen, die Güeter am Wuhr des Wassers, und Bachs, das Heydenwuhr genannt (daß den Müllern zu Seggingen dienen soll) liegen haben. Vor mir zu Rickenbach, selbst eigener Person erschienen seynd, und mir einen alten pergamentenen Vertragsbrief, mit Weiland Wetzelschneiders seeligen damals geweßten Waldvogts auch der Stadt und Raths Seggingen anhangenden Insiegeln, welcher Alters halben, was schadens empfangen gelöcherig, und etwas unleißlich worden, mit freündnachbarlichen unterthenigen und dienstlichen Bitten u. Begehren, dieweil Sie Ihre Erben u. Nachkommen deßen künftiger Zeiten uf zutragende Fähl zu gebrauchen vonnöthen, der aber als angemeldet etwas mangelhaft, derwegen *annullirt*, *cassiret*, und für nichtig erkannt, oder geachtet werden möchte, daß dann Ihnen zu allen Theilen zue mercklichen großen Schaden, und Nachtheil gereichen möchte, Ich wollte obangeregten Vertragsbrief besichtigen, und ableßen, folgendes durch meinen Statthalteren, als der Enden geschwornen schreibern *vidimiren*, und abhören lassen. Hierauf Ihnen glaubwürdig *vidimus* und *transumpt*, uf Pergament, ihnen künftigen Schaden, auch allerhand Irung, Gespänn und ^[8] Unrichtigkeiten so heraußen erfolgen möchten, damit zue verhuetten, und zufürkommen günstig mitzuthellen, deme gleich dem rechten, wahren, und alten Original und Hauptbrief von Wort zu Worten, nichts darvon noch darzu gethan, folgenden dieses Inhaltes „Ich Wetzelschneider zu der Zeit obrester Waldvogt, thuen khund und bekenne

offentlich mit diesem Brief von solcher spänn und Zwytracht wegen, so bishero gewesen seind zwischen denen Ersamben und weißen dem Schultheißen und Räthen zu Seggingen ufeim, und etlich Erbaren Leüthen uf dem Schwarzwald, so güetter an dem Wuehr des Wassers und Bachs, daß den Müllern dienen soll, Hand, an dem andern Theil: Alsdann dieselben von Seckingen meinten, daß die gemelten Erbar leüt, so solch güetter hand, Ihnen an dem Wuehr des Wassers, Irrung und Eintrag thädent, und das Wasser anders von Alter Herkommen wäre, meinend, brauchend, dardurch Ihnen großer Gebrest, Mangel, Kost, und Schaden uferstund. Also solchen Irrung, und Zweytracht vorzukommen, hab ich gemelter Waldvogt, von Befrechnus wegen des Edlen, und strengen Herr Peters von Mörsperg, Ritter des durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrens Herren Albrecht Ertzherzogen zu österreich ec. unsers gnedigen Herrn Landvogts, denen gemelten beeden Partheyen einen güttlichen Tag hierumb für mich gehn Rickenbach gesetzt und beschieden. Sie zu beyderseit deshalb nach Nothdurft vernommen, und viel alter Erbaren Leüthen von Seckingen und Rickenbach, denen umb diese Sachen wüßen, was, als Kundschafter von denen genannten Partheyen herumb gestellt, verhört durch die Sy gemelt beede Partheyen dieser nachgeschriebenen Ordnung, die vor langen Zeiten unverdenklich zwischen denen gebraucht, und gehalten ist, und hinfür gehalten werden soll, unterweißt worden seind.

Und darauf, so hab ich Sie zur beiderseit umb solch Gespänn, und Zwytracht in der güetigkeit betragen, gericht, und geschlicht, dem Sie auch zu beyden Seiten nun und hinnach getreulichen nachkommen sollen in hienach geschriebener Form, deme ist als

daß die von Seckingen obgemelt, das obgeschriebene Wuhr, sintemal daß Ihre ist und Ihnen zugehört im Bauen, und Ehren zu Ihrer Notdurft haben, und brauchen sollend, und wan Ihnen Nottürftig ist etwas daran zu bauen, oder zu machen, sollen sie fürnemen zue Zeiten, so es den Erbaren ^[9] Leuthen, so die Güetter daran hand, aller unschadlich ist, ungeferlichen.

Item so sollen die obgemelt Erbaren Leüth, so die Güeter daran hand, das Wuehr brauchen mit Wäbern: und das Waßer mögend sie nemmen an dem Samstag, und namblichen gebannen Feyr Abenden zu Vesperzeit, doch in maßen, daß das Wuehr nit trucken geleith werde: u. Morgends an dem Sonentag u. den nämlichen gebannen Feyrtagen zu Vesperzeit das Wasser wiederum zuschlagen und den reuß wohl vermachen, daß er beheb sey, und sollen das Wasser nit zu andern Zeiten nemmen. Und auf das so soll und mag der geschworne Knecht, den die von Seggingen in dem Kilchspiel Rickenbach herzu bestellend, nach denen Sonentag und Feyrtag früe in das Wuehr gehen, das allenhalben besehen, und wo er findet, das Waßer nit eingeschlagen, so soll er das Waßer wiederumb einschlagen, und in den rüß ein Zeichen stecken, und

so manchen Rueß Er das Waßer uneingeschlagen findet, oder das Wuehr trucken geleith wurd, durch wenn das geschehen, derselben Jeglicher, an dem der Gebrest lege, soll zu rechtem Einung verfallen sein drey Schilling und vier Pfening denen von Seggingen, die das Wuehr im Bau und Ehren haben müßen, und denselben Einung ohne Wiederred ufrichten, oder Pfand dafür zu geben, sperte, oder widerte, derselb soll das Beßern unserer gnädigen Herrschaft mit drey Pfund Phenig.

Item wer auch sach, daß der geschworne Knecht nit alles eben wäre, und die von Seggingen Mangel an dem Waßer hätten, So mag der von Seggingen Einer oder mehr hinauf laufen, und in dem Wuehr luegen, und mögend darselb oder dieselben dan fürbringen mit einem in dem Kilchspyl, daß das Waßer abgeschlagen ist anders als auf die Täg als vorstet, oder nit eingeschlagen, so ist derselbe aber, an der der Gebrest ist, den Einig verfallen, wie vorstet, alles ungefährlich.

Und wann nun dieß alles von Befelchungswegen des genannten meines gned. Herren des Landvogts, auch diese Richtung mit beeden Partheyen wissen u. willen, die hinfür, wie obstet getreulichen zu vollführen, und in gleichen Punkten und Artikulen hierin begriffen, wöllentlich u. Erbarlichen nachzukommen, beschehen; und durch mich als einen Amptmann zuegangen, und beschloßen worden ist. — So Hab ich derselb Wetzel Schneider, der Waldvogt zue wahren öffentlichen Urkhund mein Insiegel in Amptmansweiß (doch mir und meinen ^[10] Erben ohne Schaden) und wür der Schultheiß und Rathe zu Seggingen, wann dieses alles mit unserm Wissen und Willen vollführet ist, haben darzu unser Stadtsekret-Insiegel öffentlich thuen hencken an diesen Brief, deren zwön gleich von Worten geschrieben seind, und jeglichem Theil einer geben ist am Sonntag nach St. Urbantag Tausend vierhundert fünfzig und sieben Jahr.“ Wann ich nun obgedachter Herren Schuttheißen und Rätthe der Stadt Seggingen, auch meiner Amptsangehörigen Unterthanen obbemelt Bitt und Begehren aller Billigkeit gemäß geachtet: auch mehrbesagter Vertragsbrief ordentlich und mit allem Fleiß besichtigt und abgehört, an Pergament und Schrift (außerhalb daß die altershalber dunkel, und das Pergament wegen der Schaben etwas blöd, jedoch an angehenckten Insiegeln unversehrt) ohnargwöhnig, und gerecht befunden; So hab ich Ihnen diß *vidimus* und *transumpt* dem ob *insinirten* Original durchaus gleichlautende, zue Steur der Wahrheit nit weigeren, sonderen billig verfertigen, und ertheilen wollen.

Zue wahren vesten Urkhund seind dieser brief zween gleichlautend mit einer Hand geschrieben verfertiget, und jeder Parthey Einer zugestellt. Zue noch mehrer Zeugniß und Bekräftigung aller obgeschriebener Dingen seind solche auf Ihr freundnachbarliches und unterthäniges Bitten mit mein Hanß Ludwigen von Heidegg ec. des Waldvogts obgemelt eigenem angebornen anhangenden Insiegel besieglet (doch mir meinen Erben und Nachkommen, auch Insiegel und beyden tragenden Aempte-

ren bevorab der Grafschaft Hauenstein an der obern Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeiten, in allweg ohne Schaden).

Geben und beschehen in Rickenbach, Zienstag nach allerheiligen Tag, war der fünfte Monats Novembris, nach Christi unsers lieben Herren, und Seligmachers geburt gezehlt Tausend, Fünfhundert, Neuntzig und Ein Jahr.

2. Erkenntniß des k. k. Waldvogteiamts Waldshut vom 9. 7bris 1771 auf Klage der Stadt Säckingen und nach vorher eingenommenem Augenscheine.

(Amtsacten I, 6 ff.)

Primo: Künftighin kein mehr sich unterstehen solle, daß Wasser an anderen als in dem Wuhrbrief benambsten tägen, ^[11] neml.: am Sambstag, und denen Feierabenden, und zwar der gestalten zu nehmen, damit das Wuhr nit trucken geleet werden, bei der im besagten Wuhrbriefe angesetzten und auf weitere Betrettung zu gewärtender ernstgemessener obrigk. Straf. *2do.* sollen diejenige, so sich der Wässerung zu gebrauchen, das recht haben, ordentlich schwöll-Bäumlein oder kleine-Fallen anlegen, und andere Einschnitte nit mehr geduldet werden, bei straf 3 Pfd. ohnabläblich. *3to.* solle sich in Zukunft Keiner mehr unterstehen mittelst über das Wuhr liegender Kennel das Wasser, so in das Wuhr von denen dahin laufenden Wäberen und Quellen laufen sollte, in sein Matten zu richten, bei Straf 4 Pfd. *4to.* Da sich auch bei dem eingenommenen Augenschein erwiesen, daß nur ein Jeder so viel einschnitt, als ihme gefällig in das Wuhr mache, als solle solches in Zukunft auch abgestellt, und keinem mehr als höchstens drei abschnitt, und dißes nur im fahl, daß er mit wenigem ohnmöglich wäberen kunte erlaubet sein, sonstn aber es bei einem oder zwei nach gestalt der Erforderniß bleiben: bei Straf 4 Pfd.; sodann hat sich *5to.* gezeiget, daß mit Umackerung deren Matten zu Ackerfeld, wie besonders durch den Johann Fromherz zu Bergalingen beschehen, so nach dem Wuehr zugefahren worden, womit das Wuehr an dem Damm geschwächet und des Wassers Ausbruch Gefahr ausgesetzt werde. Alß habt ihr gleichfalls im diesseitigen namen anzubefehlen, daß in Zukunft keiner sich unterstehen solle, näher an das Wuehr zu fahren, als das wenigstens 3 schue noch an dem port übrig bleiben; bei Straf 4 Pfd. und Endlichen *7to.* seynd alle bisher gemachte schädliche einschnitt, besonders aber ein und andere größere, wo daß Wasser stark, ja zum Theil arm dickh ausfließet, also gleich zu vermachen und wie schon *ad punctum* 2 anbefohlen worden, die Wasserkehrungen mit ordentl. Schwöllbäumlein, oder kleine Fallen wohl zu versorgen, wodurch nit nur dem ohnerlaubten Wasserauslauf, sondern auch der Klag des schädlichen Wasenabstechens durch den Wuhr-

knecht gänzlich abgeholfen ist, ein welches also in Zeit 14 Tagen ohnfehlbar zu beschehen hat, maßen man nach deren Verfluß jeden, so solches nit befolget, um 10 Pfd. ohnabläßlich anlangen würdet. Endlichen haben sich die der Wässerung von dem Wuehrberechtigte anhero erklaget, daß die von Glashütten sich dieses Wassers auch zu ihrer Wässerung, ohnerachtet sie hiezu einiges Recht nit hätten, bedieneten, Ihr ^[12] habet also denen von Glashütten ein solches unter 10 Pfd. Straf einzubieten.

3. Schiedsrichterliches Erkenntniß von 1791. Nr. 639 Exh. Fol. 500.

(Amtsacten I, 39.)

Auf Befehl des k. k. Waldvogteiamt vom 1. März 1791 gieng ich Endesgefertigter auf Rickenbach mit Zuzug des Vogts daselbst in Beyseyn Hr. Forstmeister Stierlin und Hr. Müllermeistern von Säckingen in Betref streitigen Wasserleitung des sogenannten Haidenwuhr bey Glashütten, Hütten, Rickenbach, Bergalingen und Jungholz, und da wir das ganze Haidenwuhr beaugenscheiniget haben, da ließen wir diese Gemeinde vortretten, und nach abgehörten Gemeinden, machten wir den Verlag nach Anstoß deren Mattenbesitzer, wie folgt, als 1) Soll die Gemeind Hütten die Hälfte von dem Wasser des s. g. Haidenwuhr zu genießen haben, daß ist: die zwei ersten Wochen des Monats als Samstag 4 Uhr, Sonntag und übrige Feiertäge, wie von Alters her, aber an Werktagen soll das Wasser der Stadt Säckingen unabänderlich zulaufen, und das bei 10 Pfd. Straf nebst Steckung der Einung vom Wuhrknecht. 2) Soll die Gemeind Rickenbach u. Mitkonsorten die dritte Woche des Monats Samstag 4 Uhr Sonntag und Feiertag zu genießen haben, aber an Werktagen soll das Wasser unabänderlich der Stadt Säckingen zulaufen, und das bei 10 Pfd. Strafe, nebst Steckung der Einung vom Wuhrknecht. 3) Soll die Gemeind Bergalingen und Mitkonsorten die vierte Wochen sammt übrige Täge des Monats, das ist: Samstag 4 Uhr, Sonntag und Feiertag zu genießen haben, aber an Werktagen soll das Wasser unabänderlich der Stadt Säckingen zugekehrt werden, und das bei 10 Pfd. Straf, nebst Steckung der Einung des Wuhrknechts wie von Alters her. 4) Was die Gemeind Jungholz anbetrifft, diese kann man nicht unter die Wassertheilung ziehen, sondern sie hat das Abwasser wie von Alters her, daß ist: Samstag 4 Uhr, Sonntag und Feiertag, aber an Werktagen soll das Wasser in das Haidenwuhr gekehrt werden, und das bei 10 Pfd. Straf, nebst Steckung der Einung vom Wuhrknecht. 5) Was die Schleifmühle in den Jungholzer Matten betrifft, hat der Schmid zu Schleifen, wie zuvor, so wann das Schleifen ^[13] beendet, das Wasser wieder in das Heidenwuhr gekehrt, und das bei obrigkeitl. Straf nebst Steckung der Einung vom Wuhrknecht. 6) Was die neu Matt belangt bei

der Eggersägen, diese hat auch kein besonderes Recht, sondern Samstag 4 Uhr, Sonntag und Feyertag wie von Alters her, übrige Werktag ist alles in das Heidenwuh zu kehren, und das bei Steckung der Einung des Wuhrknechts. 7) Was das schädliche Einlegen der Kendeldüchel belangt, diese sind von dem Wuhrknecht allezeit hinwegzuschlagen, damit das Wasser seinen ehevorigen Lauf hat. 8) Sollte sich die Gemeind Hütten dieser so nützlichen und gutmeinenden Verordnung nicht unterziehen, und das unartige Wässern fortführen, wie bis dato geschehen vor und nach dem Gottesdienst an denen 4 Festtügen nie dem andern das Wasser stehlen, und keine Besserung folgen würde, so wäre diese Gemeinde mit oberkeitl. Zwangsmitteln zu belegen. — Item wollen wir denen Gemeinden und der Stadt Säckingen an der Gerechtsamen und alten Verträgen gar nichts benommen haben. — Rickenbach den 29. April 1791.

Fridle Zimmermann Vogt der Einung Murg.
 Kristian Kaiser Vogt der Einung Rickenbach.

Wird anmit durchaus amtlich bestätigt und ist sich genau darnach zu achten. — Waldshut den 4. Juli 1791.

Kaiserl. Königl. Waldvogteiamt.

Den 4. März 1798 ist diser Befehl denen oflichen Gemeinden vor der kirchen vorgelesen worden.

Christem Kaiser, Vogt von Wickartsmihlin.

4. Amtlicher Bescheid von 1809.

(Amtsacten I, 92.)

Die Gemeinde Hütten wollte sich bei dieser Abtheilung (vom Jahr 1791) nicht beruhigen, indem sie das Recht zur vollständigen und alleinigen Benützung des Wassers des Heidenwuhrs innerhalb ihrer Gemarkung zu besitzen glaubte und solches in Anspruch nahm. Es entstunden hierüber Verhandlungen durch das damalige Oberamt Säckingen, welche durch einen Bescheid desselben vom 10. Jänner 1809 Nr. 161 dahin erledigt wurden: „Habe es bei der vom damaligen Waldvogteiamte Waldshut ratifizirten respective schiedsrichterlichen ^[14] Erkenntniß vom Jahre 1791 sein Bewandtniß und würde sowohl die Gemeinde Bergalingen als die Gemeinde Hütten zu dessen Beobachtung bei Strafvermeidung angewiesen, wobei jedoch der Gemeinde Hütten vorbehalten werde, ihr vermeintlich ausschließendes Recht auf das Haydenwuh-Wasser im Banne Hütten gegen die Gemeinde Bergalingen im ordentlichen Rechtswege ausführen zu können.“

5. Amtliche Bescheide von 1834.

(Amtsacten I, 344. 355.)

Trotz diesen wiederholten Anordnungen kamen doch von Zeit zu Zeit Wasserentwendungen vor, indem theils an unerlaubten Tagen, theils durch Unberechtigte das Wasser ausgekehrt oder Schwellbäume und Stellfallen unbefugter Weise im Bache angebracht wurden; es ergingen deshalb unterm 12. April u. 26. April 1834, Nr. 4434/5070, durch das großh. Bezirksamt Säckingen wiederholte Weisungen an die Vorgesetzten der längs des Heidenwuhrs liegenden Orte zur wiederholten Verkündung und Handhabung der über den Gebrauch desselben bestehenden Verträge.

6. Bachreinigung 1850—1852.

In den Jahren 1850—1852 fand eine Reinigung des Heidenwuhrs statt, wobei dasselbe durchgehends auf 4' erweitert wurde und eine Tiefe von 2' erhielt.

7. Verhandlungen von 1858.

(Amtsacten II, 1 ff.)

Im Jahre 1858 sollte eine wiederholte Aushebung des Bachs stattfinden und einige Krümmungen desselben, zur bessern Leitung des Wassers, durchgeschnitten werden, wogegen sich die mit ihren Gemarkungen anstoßenden Gemeinden Hütten und Bergalingen, denen sich später Rickenbach, Willaringen ^[15] und Jungholz anschlossen, Einsprache erhoben, indem sie vorgaben, daß *a.* der Bach durch die Bachgenossenschaft rectificirt, und, wenn immer möglich, gerade geleitet werden soll, wodurch das angrenzende Eigenthum verändert und durch theilweis eintretende Parcellirung werthlos gemacht werde; *b.* eine Breite von 6' dem Bach gegeben werden solle, wodurch in das Privateigenthum Eingriffe stattfänden und *c.* die Tiefe vergrößert werden soll, wodurch die Wiesenwässerung sehr erschwert werden würde.

Es entstunden hieraus längere Verhandlungen und unterm 14. Octbr. 1858 fand die Einnahme eines Augenscheins durch das Bezirksamt Säckingen und den damaligen Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspection Waldshut statt (Amtsacten II, 67 ff.), deren Ergebniß nachwies, daß der Bach eine künstliche Leitung sei und einer theilweisen Erweiterung, Vertiefung und Entfernung einiger kleinen Krümmungen und Felsenstücke bedürfe, um den Lauf des Wassers nicht zu hindern. Die betreffende Stelle des Augenscheinsprotokolls lautet: „Man begann

die Beaugenscheinigung des Bachs bei der Vizinalstraße von Hütten nach Glashütten, und zwar dort, wo die Brücke über den sog. Altbach führt. Gerade jenseits der Brücke beginnt, nach der Behauptung der Vertreter der Bachgenossenschaft, der sog. Wuhrbach, während die Bevollmächtigten von Bergalingen und Hütten den Heidenbach erst an der Waldecke, genannt Hasenrütte, anfangen lassen. Wirklich verläßt auch das sog. Heidenwuhr erst dort die Thalsohle, weshalb die Leitung bis zu jenem Punkte keine künstliche ist. Von da bis zur Gemarkung Jungholz hat das Heidenwuhr eine künstliche Leitung. Bis in die sog. Giebelmatte, Gemarkung Bergalingen, hat das Heidenwuhr eine Breite von durchschnittlich mehr als vier Fuß, sogar an manchen Stellen von sechs Fuß. Von der Giebelmatte an durch die Gemarkung Bergalingen und Willaringen besteht durchschnittlich die Breite in drei, und an mehreren Stellen nicht einmal in drei Fuß. Unbestrittenermaßen ist das rechts und links des Bachs gelegene Gelände Privateigenthum." „Nicht minder wirkt oft nachtheilig, daß der Wässerungsgraben oder die Furche der Aecker zu nahe am Bache angebracht ist, wodurch das Durchsickern des Wassers erleichtert wird.“ „Weder aus der dermaligen Beschaffenheit des Wuhrbaches, noch aus dessen Richtung läßt sich entnehmen, daß derselbe durchweg eine bestimmte Breite oder Tiefe hatte. Gegenwärtig ^[16] beträgt die durchschnittliche Tiefe nicht mehr als drei bis sechs Zoll.“

Das auf den Grund dieses Augenscheins von Hrn. Inspektor Eisenlohr unterm 18. October 1858 abgegebene Gutachten (Amtsacten II, 77) bemerkt insbesondere: „Die Breite des Heidenwuhrs beträgt an einzelnen Stellen, wo der Kanal durch Wiesengelände zieht, nur 26 Zoll, und es ist solches nur 1 Fuß tief in das Gelände eingeschnitten. Da auch das Gefäll an diesen Stellen am geringsten ist, und höchstens 1 Fuß auf 500 Fuß Länge beträgt, so berechnet sich die Wassermasse, welche dieser Kanal, wenn er vollbordig fließt, in der Sekunde abführen kann, auf nahezu 7 Cubikfuß, während er gegenwärtig höchstens 5 liefert.“ „Bei der Einrichtung, welche die Mühlen bei uns gewöhnlich haben, wird zum Betriebe eines Mahlganges eine Kraft erfordert, welche der von 7 Pferdekraften entspricht, und es werden daher zu dem Betriebe der 4 Gänge der Mühle des Anton Villinger, als derjenigen, die am meisten Kraft braucht, 28 Pferdekraften, oder bei dem Gefälle von 14 Fuß in der Sekunde 18 ½ Cubikfuß Wasser erfordert. Da nun der Kanal nach seinem gegenwärtigen Zustande nur etwa 7 Cubikfuß liefert, so erhellt hieraus, daß er dem Bedürfnisse nicht genügt.“ „Um das nöthige Wasser zu erhalten, sind deshalb folgende Verbesserungen nothwendig, daß *a.* die Sohle wieder einmal bis auf den natürlichen Boden ausgehoben werde; *b.* die sehr häufig in dem Bachbette vorkommenden Felsen und Steine, sowie die zu nahe an den Ufern stehenden Gebüsche, durch welche der Lauf des Wassers gehemmt wird, entfernt, und *c.* die Borde, wo solche an besonders steilen Abhängen zu schwach sind, erhöht und in der Art verstärkt werden, daß die obere Breite des Dämmchens minde-

stens 4 Fuß beträgt. Endlich wäre auch die Correction der vielen kurzen und schnellen Krümmungen sehr wünschenswerth.“

„Alle diese Verbesserungen können ganz unbeschadet der Wiesenbesitzer geschehen, indem das Recht derselben, zu bestimmten Zeiten das Wasser zum Wässern zu benützen, dadurch lediglich nicht beeinträchtigt wird. — Die oben angestellte Berechnung führt nun zu dem Ergebnisse, daß der Kanal mindestens eine Sohlenbreite von 3 Fuß mit 15 Zoll Wassertiefe und einfüßigen Böschungen erhalten muß.“ ^[17]

8. Amtliches Erkenntniß vom 5. November 1858. Nr. 16,481.

(Amtsacten II, 89.)

Auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen, des eingenommenen amtlichen Augenscheines, sowie des abgegebenen Gutachten des Sachverständigen, und in Erwägung, daß der alte Vertragsbrief von 1591 das Heidenwuhr als ein Wasser und Bach, das den „Müllern von Säckingen dienen soll“, erklärt, hienach also diese Wasserleitung in die Kategorie der Kanäle fällt, welche das Wasser den Mühlen zuführen (§. 12, 2 der M.O.) und deshalb die Bezirkspolizeibehörde berechtigt ist, in dieser Beziehung die erforderlichen Anordnungen zu treffen und dabei die wechselseitigen Berechtigungen und Interessen nach Recht und Amtspflicht zu vereinigen, womit auch die Entscheidung großh. M. d. J. vom 9. Octbr. 1858, Nr. 12,026 (mitgeth. in Nr. 43 des bad. C.-Bl.) übereinstimmt; sodann, da nach §. 32 des Gesetzes über die Be- und Entwässerungsanlagen, die früher aufgestellten Wässerungsordnungen auch jetzt noch Geltung besitzen und die über das Heidenwuhr vorliegende, wie vielfache polizeiliche Untersuchungen und amtliche Erkenntnisse beweisen, bis auf die allerneueste Zeit gehandhabt wurde; endlich, daß auf die Einwendungen der Wiesenbesitzer, daß sie durch die von der Bachgenossenschaft begehrten Anordnungen der Aushebung und Tieferlegung des Baches in der Wiesenwässerung, durch die Anlegung neuer Fabriken in Säckingen und des Schwarzsees als Wassersammler, aber in ihren Berechtigungen beeinträchtigt worden seien, als ungegründete, kein Gewicht zu legen ist, indem einerseits von jeher das Wasser nicht einmal zur Betreibung der Säckinger Mühlen zureichte, andererseits es doch gewiß den Wiesenbesitzern ganz gleichgültig sein kann, ob das durch das Heidenwuhr herunterkommende Wasser in einem Sammler aufgefangen, oder geradezu in den Rhein geleitet wird, weil jene dadurch keinen Tropfen Wasser mehr noch weniger erhalten, ergeht anmit

Erkenntniß.

„Es sei, unter Verwerfung der von den Wiesenbesitzern erhobenen Einsprache, die Säckinger Bachgenossenschaft berechtigt, das Bachbett des Heidenwuhrs nicht nur von den darin vorkommenden Felsen und

Steinen und den an den Ufern zu nahe stehenden Gebüsch zu reinigen, sondern auch dem Kanale ^[18] eine Sohlenbreite von 3 Fuß mit 15 Zoll Wassertiefe und 1 Fuß Böschung, sowie den Borden, wo solche an besonders steilen Abhängen zu schwach sind, eine Erhöhung und Verstärkung in der Art zu geben, daß die obere Breite des Dämmchens mindestens 4 Fuß beträgt. Auch seien die Wiesenbesitzer gehalten, überall nur gutschlüssige Stellfallen anzubringen, die unbefugter Weise in das Bord gemachten Einhaue wieder zuzuwerfen, sowie mit den Ackerfurchen wenigstens in einer Entfernung von 3 Fuß vom Heidenwuh entfernt zu bleiben, all dieses bei Vermeidung von Strafen. Die Kosten sind zur Hälfte von der Bachgenossenschaft und zur Hälfte von den Wiesenbesitzern zu tragen. Säckingen, 5. November 1858. Großherzogliches Bezirksamt.“

Dieses Erkenntniß wurde unterm 11. Novbr. gl. J. den betr. Ortsvorgesetzten behändigt. (Amtsacten II, 109.)

9. Regierungserkenntniß vom 8. Februar 1859, Nr. 2554.

(Amtsacten II, 174.)

Gegen obiges Erkenntniß des Amtes führten die Wiesenbesitzer an die großh. Kreisregierung zu Freiburg den Recurs aus, welche Stelle jedoch mit Erlaß vom 8. Februar 1859, Nr. 2554, dasselbe seinem ganzen Inhalte nach — unter Verfällung der Recurrenten in die Kosten der Recursinstanz — bestätigte, mit dem Beisatze: „Dagegen bleibt es den beteiligten Wiesenbesitzern unbenommen, falls dieselben bei Ausführung dieser Anordnungen durch die Bachgenossenschaft in Säckingen in ihren Eigentumsrechten beschädigt werden sollten, gegen die Beschädiger im gerichtlichen Wege aufzutreten und ihre Rechtsansprüche zu verfolgen.“

Hievon erhielten die Ortsvorgesetzten von Willaringen unterm 15., und jene von Hütten und Bergalingen unterm 16. Februar 1859 schriftliche Ausfertigungen behändigt.

Wegen der schlechten Beschaffenheit der, behufs der Wiesenwässerung längs des Heidenwuhrs angebrachten Stellfallen, fanden, auf desfallsige Beschwerden der Bachgenossenschaft, amtliche Verhandlungen und die Einnahme eines Augenscheins durch die hiezu aufgestellten Sachverständigen, Straßenmeister Ziller und Geometer Genter, statt, worauf sodann auf den Grund des von diesen erstatteten Gutachtens folgendes ^[19]

**10. Erkenntniß des Bezirksamts Säckingen vom
15. September 1865,**

Nr. 8147,

erlassen wurde:

„Die Wiesenbesitzer, welche aus dem Heidenwuhrr wässern, haben mangelhaft konstruirte Stellfallen, so daß das Wasser, auch wenn sie geschlossen sind, durchsickert, wodurch die Werkbesitzer benachtheiligt werden und Anlaß zu fortwährenden Klagen und Beschwerden gegeben wird. — Damit dieser Mißstand, so viel möglich, entfernt wird, haben die Wiesenbesitzer, wenn sie ferner von dem Rechte der Wässerung Gebrauch machen wollen, gut konstruirte Stellfallen, entweder von Stein oder von Holz, herstellen zu lassen. Die Schwellen dürfen ferner nicht tiefer als zwei Zoll über dem Bachbett eingelegt werden. — An den Stellfallen, welche von Stein angefertigt werden, muß die Schwelle drei Fuß lang, sieben Zoll hoch und zwölf Zoll breit sein. Die Seitentheile muß jedes fünfundzwanzig Zoll lang, zwölf Zoll hoch, acht Zoll breit sein, und muß ein Zoll tief in die Schwelle eingelassen werden. — Die Schwelle muß auf ein Fundament von acht Zoll Höhe und nach Breite und Länge der Schwelle gelegt werden. — Das Schlußbrett muß neun Zoll hoch sein und zwölf Zoll Lichtweite haben, es muß beiderseitig in einer 1 ½ Zoll tiefen Falze laufen. Der Ausfluß muß auf die Länge der Seitentheile nach mit Stein besetzt werden. An den Stellfallen von Holz müssen zwei Schwellen auf ein Fuß Entfernung auf ein Fundament von Stein eingelegt werden. Jede dieser Schwellen muß drei Fuß lang, fünf Zoll breit und hoch sein. Die beiden Pföstchen, in welchen das Stellbrett läuft, muß jedes fünfzehn Zoll hoch und fünf Zoll breit und dick sein, und müssen auf zwölf Zoll Lichtweite eingezapft sein. — Jede Stellfalle bekommt vier Pföstchen, wovon die zwei auf jeder Seite mit einem Brett verbunden werden müssen, damit dahinter alles mit Grund oder Graswasen verwahrt werden kann. Der Ausfluß muß ebenfalls, wie an denen von Stein, mit Stein besetzt werden. . . . Diese Verfügung ist den betreffenden Wiesenbesitzern mit dem Anfügen zu eröffnen, daß sie die Stellfallen in der angegebenen Art im Laufe des Spätjahrs herzustellen haben, widrigenfalls die alten Stellfallen herausgerissen und die Oeffnung zugeworfen würde.“

Zahlen in ^[19] Klammern sind die Seitenzahlen in der Originalschrift

Abgeschrieben von Markus Jehle, Gurtweil

Vers. 07. 2015